



NIMROD

RECHTSANWÄLTE

NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg Emser [REDACTED] 19 Berlin

Frederik Bockslaff
RECHTSANWALT
PARTNER
Christian Kupferberg
AVOCAT
PARTNER
(Zugelassen bei der RAK Berlin)

Emser Straße 9, 10719 Berlin
Tel. +49 (0) 30 54461793
Fax: +49 (0) 30 54461794

Zweigstelle Paris
8 Rue de Courty, F-75007 Paris
Tel. +33 (0)1 45 55 45 45
Fax: +33 (0)1 44 18 94 00

info@nimrod-rechtsanwaelte.de
www.nimrod-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Berlin, 16.06.2026

Headup GmbH [REDACTED]
wegen Urheberrechtsverletzung

Sehr geehrter [REDACTED]

wir vertreten die Headup GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Schoeller. Vollmacht wird anwaltlich versichert. Die Vorlage einer Vollmacht im Original ist nicht erforderlich (so BGH-Urteil vom 19.05.2010, Az.: I ZR 140/08), da wir Ihnen ein Angebot unterbreiten werden. Unsere Mandantschaft hält die ausschließlichen deutschlandweiten Nutzungsrechte (§§ 15 ff., 31 UrhG) an dem Titel „**Industria 2**“, insbesondere Verbotsrechte. Sie kann daher Dritten die Nutzung der Rechte verbieten, also auch Ihnen. Das Spiel „**Industria 2**“ wurde am 29.04.2026 veröffentlicht.

Unsere Mandantin hat uns mit der Überwachung sog. P2P Netzwerke oder auch Filesharingnetzwerke beauftragt. Dort werden ihre Urheberrechte durch das Abrufen und Anbieten derselben verletzt. Wir werden von einem technischen Dienstleister unterstützt. Er hat beweissicher ermittelt, dass Sie am 03.05.2026 10:54:21 folgende IP- Adresse innehatten und nachstehende Datei herunter- und hochgeladen wurde. Die Verletzung der Rechte aus § 16 und § 19a UrhG stellt sich folgt dar:

Datei:	Industria 2
Hashwert:	[REDACTED] 7BBB7AFB0E7714C7B0E3FF5D7513
IP-Adresse:	[REDACTED]
Tatzeit:	03.05.2026 10:54:21
Gestattungsverfahren:	LG Köln 214 O 129/26

USt-ID: DE281523251

[REDACTED] Bockslaff RAK Headup

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach den Grundsätzen der sog. Lizenzanalogie. Dessen Höhe richtet sich nach der Frage, zu welchem Preis unsere Mandantschaft Ihnen eine Lizenz erteilt hätte, die Ihnen vorstehend dargestellte Nutzung erlaubt hätte (dazu BGH GRUR 1996, 1008, 1009 - Lizenzanalogie). Das Landgericht Berlin nimmt bei Computerspielen regelmäßig einen Schadensersatz in Höhe des 100-fachen Lizenzwertes, das LG Stuttgart sogar den 150- bis 400-fachen Lizenzwert an. Auch der BGH hat ähnlich geurteilt und den 400-fachen Lizenzwert angenommen. Somit kann ein Lizenzschaden von wenigstens **2.500,00 €** (statt vieler: LG Berlin, Urteil vom 03.03.2016, Az. 16 O 46/15; nach LG Stuttgart, Urteil vom 30.09.2015, 24 O 179/15; BGH, Urteile vom 11.06.2016, Az. I ZR 19/14, I ZR 7/14, I ZR 75/14 - Börsenbörse I-III; U siehe auch AG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2020, Az.: 10 C 35/19, Schadensersatz von 1.300,00€ für Euro Truck Simulator 2; AG Oldenburg, Urteil vom 02.10.2019, Az.: 1 C 1195/19, Schadensersatz von 1.300,00€ für Euro Truck Simulator 2; AG Charlottenburg, Urteil vom 19.11.2019, Az.: 203 C 438/17 Schadensersatz von 750,00€ für den Landwirtschaftssimulator 2015; AG Leipzig, Urteil vom 16.12.2020, Az.: 102 C 5704/20 Schadensersatz von 1.190,00€ für den Bausimulator 2015; Urteil des AG München vom 19.02.2020, Az.: 111 C 3546/20 Schadensersatz von 1.190,00€ für den Landwirtschaftssimulator 2015; AG Potsdam, Urteil vom 11.11.2021, Az.: 24 C 277/21 Schadensersatz in Höhe von 2.280,00€; AG Düsseldorf, Urteil vom 13.07.2021, Az.: 13 C 57/20; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 02.03.2022, Az.: 381 C 53/21 (37) Schadensersatz in Höhe von 1.224,50€ für das Spiel: The hunter: call of the wild; AG Bielefeld, Urteil vom 18.11.2022, Az.: 42 C 88/22 für den Euro Truck Simulator 2; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.10.2022, Az.: 29 C 261/22 für den Euro Truck Simulator 2; AG Kassel, Urteil vom 27.10.2022, Az.: 410 C 657/22 für den Euro Truck Simulator 2; AG Bochum, Urteil vom 20.09.2022, Az.: 42 C 36/22 für den Euro Truck Simulator 2; LG Düsseldorf, Urteil vom 22.03.2023, Az.: 12 S 19/22 Schadensersatz in Höhe von 800,00€ für das Spiel: Autobahnpolizei Simulator 2) durchgesetzt werden.

3) Schlussendlich schulden Sie unserer Mandantschaft die **Freistellung von den Kosten unserer Beauftragung** nach § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG, einem Aufwendungsersatzanspruch. Diese Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Rechtsanwaltsgebühren bemessen sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Bei Rechtsstreitigkeiten wie diesem ist die Summe der hier geltend gemachten Ansprüche gem. § 3 ZPO. Die Unterlassung hat im Fall von durchschnittlich erfolgreichen Computerspielen regelmäßig einen Wert von 15.000,00 €; so BGH zum Az. I ZR 43/15. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Erfolges des Spiels ohne weiteres ein Gegenstandswert von 30.000,00 € zu Grunde zu legen.

Gegenstandswert: 30.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.316,90 €
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.336,90 €

In diesem konkreten Fall, ist die Vorschrift des § 97a Abs. 3 Satz 4 UrhG, Begrenzung der Erstattbarkeit, nicht anzuwenden, da die Rechtsverletzung am **03.05.2026 10:54:21** erfolgte und die Veröffentlichung des Spiels am 29.04.2026. Die Rechtsverletzung erfolgt also unmittelbar nach der Veröffentlichung des Spiels. Zu diesem Zeitpunkt muss unsere Mandantin ihre Investition in der Entwicklung des Spiels wieder einspielen. Es liegt damit i.S.d. Gesetzes ein Fall vor, wonach „der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.“ (so auch BGH, Urt. v. 1.9.2022 – I ZR 108/20 „Riptide II“).

Ebenfalls kann unsere Mandantschaft anteiligen Ersatz der für das Auskunftsverfahren entstandenen Kosten verlangen (dazu BGH-Beschluss vom 15.05.2014, Az. I ZB 13/14 „Deus Ex“). Das sind anteilige Anwalts-, Provider- und Gerichtskosten.

V) Unserer Mandantschaft ist bewusst, dass Sie mit einer Forderung von 3.761,50 € finanziell überfordert sein werden. Diese Summe setzt sich aus 2.500,00 € Schadensersatz und 1.261,50 € Aufwendungsersatz in Form von Anwaltskosten

zusammen. Daher sind wir damit beauftragt worden, Ihnen ein Vergleichsangebot zu unterbreiten; das wie folgt gestaltet ist:

1) Sie zahlen auf das nachstehend angegebene Konto den Betrag von **850,00 €** zur Abgeltung aller Ansprüche unserer Mandantschaft, auch gegenüber Dritten: Geldempfangsvollmacht wird anwaltlich versichert – Kontoinhaber Frederik Georg Michael Bockslaff RAK Headup, [REDACTED]

2) Sie geben eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung ab - wir verweisen auf anliegenden Entwurf. Dieser Entwurf ist auf Ihre Eigenschaft als Täter bezogen und geht über Ihre Haftung als Störer hinaus, sofern Sie vorerwähnte Vermutung entkräften können. Der vorgelegte Entwurf beinhaltet ebenfalls einen Vergleichsvorschlag, den Rechtsstreit hinsichtlich der Aufwendungsersatzansprüche und des Schadensersatzes außergerichtlich zu beenden und geht damit auch insofern über die Unterlassungspflicht hinaus.

Wir haben uns für die Annahme dieses Angebots den

30.06.2026

notiert. Nach Ablauf dieser Frist werden wir unserer Mandantschaft u.U. die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche anraten müssen, wodurch weitere Kosten entstehen können.

Unsere Mandantschaft kommt Ihnen mit diesem Angebot **erheblich** entgegen; sie hält dieses Angebot nur bis zum Ablauf der gesetzten Frist aufrecht. Soweit Sie wegen Ihrer wirtschaftlichen Situation eine Ratenzahlung mit uns vereinbaren wollen, können Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Nimrod Rechtsanwälte